

Karin Grünauer

Innstraße 5
6500 Landeck
+43(0)5442/6996-5484
bh.la.gewerbe@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LA-BA-4080/1/3-2026

Landeck, 18.05.2026

Sophie Kathrein, BSc., Galtür;

**Ansuchen um Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und den Betrieb
des Gästehauses "Köcks b´n b" in Galtür;**

Bekanntgabe

Frau Sophie Kathrein, BSc. hat bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck um die gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung für folgendes Projekt angesucht:

Kurzbeschreibung des Projektes:

Das auf Gst. 37/6, GB Galtür, bestehende Gebäude soll zukünftig als Gastgewerbebetrieb in der Betriebsart Gästehaus, bezeichnet als "Köcks b´n b", betrieben werden. Die Betriebsräumlichkeiten erstrecken sich über 4 Geschosse (Erdgeschoss, 1. und 2. Obergeschoss, Dachgeschoss) und werden über ein zentralgelegenes Treppenhaus sowie über eine Personenaufzugsanlage erschlossen und stellen sich wie folgt dar:

Im Erdgeschoss befinden sich der Haupteingang mit Windfang, zwei Personalzimmer mit 4 Betten, der Saunabereich, der Müllraum, die Waschküche, eine Garage für 4 Stellplätze, eine privat genutzte Werkstatt, ein privat genutzter Kellerraum, der Heizraum, drei Lagerräume, der Skiraum, ein WC mit einer Sitzzelle und einem Pissoir.

Der Frühstücksraum mit 14 Verabreichungsplätze, die Frühstücksküche, welche auch privat verwendet wird, eine Privatwohnung und 1 Gästezimmer mit 2 Gästebetten sind im 1. Obergeschoss vorgesehen.

Eine weitere Privatwohnung sowie 4 Gästezimmer mit 10 Gästebetten (inkl. 2 Zusatzbetten) sind im 2. Obergeschoss geplant, wobei drei Gästezimmer mit Infrarotwärmekabinen ausgestattet werden.

Das Dachgeschoss umfasst 4 Gästezimmer mit insgesamt 7 Gästebetten.

Für die Gästebeherbergung stehen im Gästehaus im Gesamten **22 Gästebetten** (inkl. 2 Notbetten) zur Verfügung.

Die Beheizung des Betriebsgebäudes erfolgt weiterhin mit einer Ölfeuerungsanlage.

Im Einzelnen wird auf die zur Genehmigung eingereichten Projektunterlagen verwiesen.

Da dieses Projekt die Voraussetzungen gemäß **§ 359 b Abs. 1 und 2 GewO 1994 in Verbindung mit § 1 Ziffer 2 der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten BGBl. Nr. 850/94, in der Fassung BGBl. II Nr. 19/1999**, erfüllt, hat die Gewerbebehörde die Angelegenheit im so genannten vereinfachten Verfahren (ohne mündliche Verhandlung mit den Nachbarn des Betriebes) zu erledigen.

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck gibt bekannt, dass die Projektunterlagen bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck, Referat Gewerbe & Grundverkehr, zur Einsichtnahme aufliegen und die Nachbarn bis längstens **03.06.2026** von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können. Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Absatz 2 GewO 1994) bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüberhinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Ergeht an:

1. die **Gemeinde Galtür** mit dem Ersuchen, folgende Veranlassungen zu treffen:

- A) Anschlag der Bekanntgabe an der **Amtstafel der Gemeinde** (§ 356 GewO 1994 iVm. § 41 AVG).
- B) Anschlag der Bekanntgabe auf dem **Betriebsgrundstück** und in den der Betriebsanlage **unmittelbar benachbarten Häusern** (1. Nachbarschaftsring).
Die Eigentümer der betreffenden Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Anstelle des Anschlags kann diese Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung erfolgen (§ 356 Abs. 1 GewO 1994).
- C) Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Bekanntgabe, der Zustellnachweis über die persönliche Verständigung der Nachbarn sowie eine Liste jener Häuser, in denen die Bekanntgabe angeschlagen wurde, mögen im Postwege an die Bezirkshauptmannschaft Landeck übermittelt werden.

2. Verlautbarung der Bekanntgabe auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Landeck (<http://www.tirol.gv.at/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-landeck/>)

Für den Bezirkshauptmann

Karin Grünauer